Anlage 3 (zu § 14 Abs. 1)

## Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.
- (2) <sup>1</sup>Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl  $P_{900}$  nach der Formel:  $P_{900} = \left[P_{840} \cdot \frac{180}{168}\right]$  errechnet; dabei ist  $P_{840}$  die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl. <sup>2</sup>Es wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.
- (3) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Abs. 1 zugeordnet ist, nach folgender Formel als maßgebliche Punktzahl:

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1,0\\ \left\lfloor 180 \cdot \left(\frac{17}{3} - N\right) \right\rfloor - 8 & \text{sonst}\\ 300 & \text{für } N = 4,0. \end{cases}$$

<sup>2</sup>Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Anage 4 (zu § 16 Abs. 2)

## **Ermittlung des Prozentrangs**

 $^1\mathrm{Der}$  Prozentrang einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B wird nach der Formel  $Prozentrang\ B = \left(1 - \frac{\min - 1}{N}\right) \cdot 100\ Prozent$  errechnet, wobei N die Anzahl aller Hochschulzugangsberechtigungen im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionszahl der Hochschulzugangsberechtigungen eines Landes mit identischer Punktzahl bestimmt nach der gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Positionsliste ist.  $^2\mathrm{Es}$  wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Anlage 5 (zu § 21 Abs. 2 Nr. 2)

## Berechnung der Punktwerte

(1) <sup>1</sup>Für die Quoten nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin *B* oder eines Bewerbers *B* aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungsPunkte_B.$$

<sup>2</sup>Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. <sup>3</sup>Die Gesamtpunktzahl *Punkte*<sup>B</sup> wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) <sup>1</sup>Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(Prozentrang_B), HzbGewicht)).$$

<sup>2</sup>Dabei gilt: HzbGewicht ist das Gewicht des Kriteriums "Hzb", also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium "Hochschulzugangsberechtigung" vorgesehen ist. <sup>3</sup>Dann wird eine "ideale" Normalverteilung  $\mathcal{N}(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$ . <sup>4</sup>Die Funktion  $\Phi_{HzbGewicht}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\Phi_{HzbGewicht}$  ihre Inverse

(3) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

```
 \begin{array}{ll} xxxPunkte_B = 0, & \text{f\"{u}r}~xxxStandardwert}_B < 70, \\ xxxPunkte_B = xxxGewicht, & \text{f\"{u}r}~xxxStandardwert}_B > 130 \\ xxxPunkte_B = \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100)}{10} \cdot \frac{xxxGewicht}{6}. \end{array}
```

<sup>2</sup>Dabei gilt: xxxGewicht ist das Gewicht des Kriteriums "TMS" oder "PHAST", also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. ³xxxStandardwert<sub>B</sub> ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

(4) <sup>1</sup>Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

```
InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} \cdot InterviewGewicht.
```

<sup>2</sup>Dabei gilt: *InterviewGewicht* ist das Gewicht des Kriteriums "Interview", also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium "Interview" vorgesehen ist. <sup>3</sup>*InterviewWert*<sup>B</sup> ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber *B* in dem Interview erzielt hat. <sup>4</sup>Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlage 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$\label{eq:KriteriumPunkte} KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht.$$

(6) ¹Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags erfolgt nach der Formel

$$Punkte_{Wartezeit} = \frac{g}{15} \cdot W_B.$$

<sup>2</sup>Dabei gilt:

- 1. Im ersten Jahr (SoSe 20 und WiSe 20/21) gilt Gewicht g = 45.
- 2. Im zweiten Jahr (SoSe 21 und WiSe 21/22) gilt Gewicht g = 30.

 ${}^{3}W_{B}$  ist die Wartezeit der Bewerberin oder des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte > 15 auf den Wert w = 15 gedeckelt werden.